

und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil man das Gesetz vor kurzem erst berathen und gegeben hatte und es wurde dabei wenn ich nicht irre, die Ansicht ausgesprochen, daß ein Gesetz lieber nach und nach absterben müsse, als daß man einen gesetzgebenden Körper dazu veranlasse, sofort oder bald nachher Etwas wieder aufzuheben, was er eben erst ins Leben gerufen hätte. Ich bin nun nicht gemeint, einen neuen Antrag zu stellen: jedoch da einmal so viel vom Absterben dieses Instituts die Rede gewesen ist, so möchte ich nur die Frage beantwortet wissen, wie weit dasselbe denn nunmehr abgestorben sei, und wie viel Städte noch das Glück haben die Communalgarde zu besitzen. Für meinen Theil weiß ich nur soviel, daß sich in den Regionen, die ich kenne, nach und nach und immermehr eine ziemliche Anzahl von Todesfällen eingestellt hat.

Referent Abg. Rittner: Die Namen der Städte anzugeben, welche gegenwärtig noch im Besitze der Communalgarde sich befinden, vermag ich nicht; der Specialetat, welcher diesmal der Kammer vorliegt, lautet:

- 400 Thlr. Remuneration für den militärischen Ministerialbeisitzer,
- 400 Thlr. dergleichen für den Secretariatshilfsarbeiter,
- 250 Thlr. zu Revisionsreisen,
- 250 Thlr. Mehraufwand für Kanzleigeschäfte und Bureaubedürfnisse.
- 1,600 Thlr. zu Entschädigung für Ortscommandanten,
- 300 Thlr. zu unvorhergesehenen Ausgaben.

In einem der frühern Berichte sind 18 Städte angegeben, und da der Herr Commissar in der Deputation erklärt hat, daß wesentliche Veränderungen mit dem Institute nicht vorgegangen sind, so ist anzunehmen, daß die damals angegebenen Städte auch jetzt noch das Institut der Communalgarde besitzen.

Königlicher Commissar Kohlschütter: Ich bin zu meinem Bedauern augenblicklich nicht im Stande, die Zahl der Städte, in welchen das Communalgardeninstitut zur Zeit noch thatsächlich besteht, ganz genau anzugeben, es werden aber, wenn ich nicht irre, 16 bis 18 sein. Im Allgemeinen hat das Ministerium zu bemerken, daß sich ihm noch kein Anlaß dargeboten hat, die von dem Herrn Abg. Dr. Wahle angeregte Frage wegen gänzlicher Aufhebung des Communalgardeninstitutes in nähere Erwägung zu ziehen. Es sind allerdings im Laufe der Zeit einige Symptome hervorgetreten, aus denen die Folgerung abgeleitet werden könnte, daß das Institut bei der Bevölkerung nicht überall den frühern Anklang findet, daß es seinen Zweck nicht mehr vollständig erfüllt, und daß dieser vielleicht durch einfachere Mittel erreicht werden könnte. In- desß handelt es sich hierbei doch zur Zeit nur mehr oder weniger um partielle Erscheinungen, welche noch nicht erkennen lassen, ob die Aufhebung des Communalgardeninstituts allgemein gewünscht wird. Das Ministerium ist zeither

den laut gewordenen Wünschen nach Sistirung der Communalgarde an den Orten, wo sie sich aussprachen, und wo man sich durch die angestellten Erörterungen überzeugte, daß sie in localen Verhältnissen und Bedürfnissen ihren Grund hatten, ohne Schwierigkeit entgegen gekommen. Das hat denn die Folge gehabt, daß in einer größern Anzahl von Städten, welche die Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 14. Mai 1851, als solche bezeichnet, welche Communalgarde haben sollen, das Institut jetzt nicht besteht. Sollten sich diese Erfahrungen wiederholen und noch öfter hervortreten, so würde das allerdings für die Regierung ein Motiv sein, mit der Frage wegen gänzlicher Aufhebung der Communalgarde sich zu beschäftigen, und sie würde sich in diesem Falle vorbehalten, der Ständeversammlung die weitern Eröffnungen darüber zugehen zu lassen.

Abg. Eisenstück: Es ist von einem Vorredner citirt worden, daß ein Antrag auf gänzliche Aufhebung der Communalgarde deshalb ablehnend behandelt worden sei, weil es besser sei ein Gesetz absterben zu lassen, als es nach einer kurzen Lebensdauer wieder aufzuheben. Nun, daraus scheint mir doch hervorzugehen, daß man dieses Absterben erwartet. Was man erwartet, davon kann einem die Erfüllung nicht zeitig genug werden. Das liegt in der Natur der Erwartung. Nun ist das langsame Absterben, der Umstand, daß die Zahl der Städte, welche noch Communalgarde haben, sich abmindert, notorisch. Es ist der Todeskampf eingetreten. Ich halte dafür, man kann die Qualen dieses Todeskampfes abkürzen, wenn man das ganze Postulat 23 a nicht annimmt und deshalb trete ich dem Antrage der Deputation nicht bei und werde gegen das Postulat stimmen.

Abg. Koelz: Diejenigen Mitglieder der Kammer, welche sich der lebhaften Debatte entsinnen, welche in diesem Saale über den Antrag des Abg. v. Mostik, wenn ich nicht irre am vorlehten Landtage stattgefunden hat, werden es dem Abgeordneten gewiß gern glauben, wenn er versichert, daß er jedem Leichenzuge, bei welchem man eine Communalgarde zu Grabe trägt, mit wahren Vergnügen folgt. Einen kleinen Irrthum muß ich aber doch berichtigen. Der Abgeordnete sagte, daß an jenem Landtage die damals fragliche Aufhebung des Communalgardengesetzes hauptsächlich deshalb nicht beschlossen worden sei, weil man gewünscht habe, das Institut nach und nach absterben zu lassen. Ich bitte diejenigen Herren, welche sich irgend für den Gegenstand interessieren, den damals von der dritten Deputation erstatteten Bericht nachzulesen und Sie werden gewiß finden, daß die Gründe, welche die Deputation zu jener Zeit bewogen, sich gegen die Aufhebung der Communalgarde auszusprechen, ganz anderer Natur waren. Ich erwähne ferner, daß dieses Gutachten der Deputation in der Kammer mit einer wirklich eminenten Majorität angenommen wurde. Irre ich nicht, so sprachen sich höchstens 5 oder 6 Stimmen